

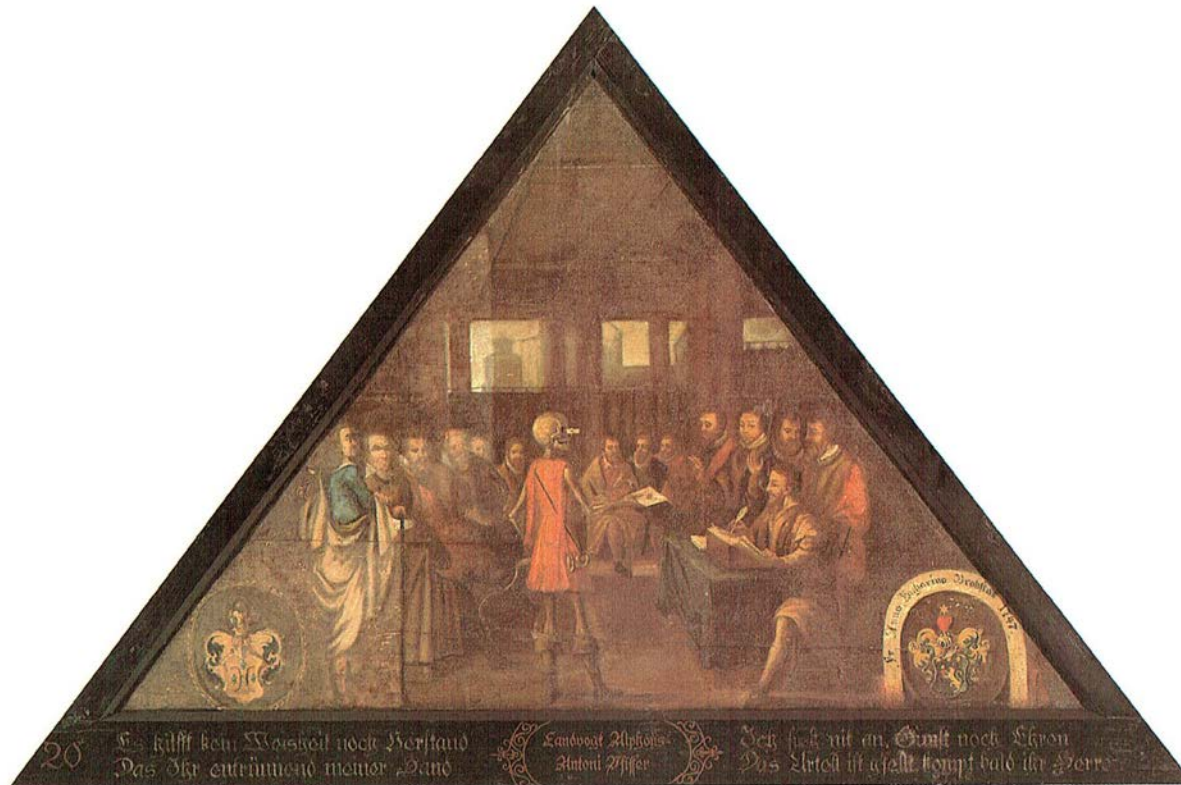


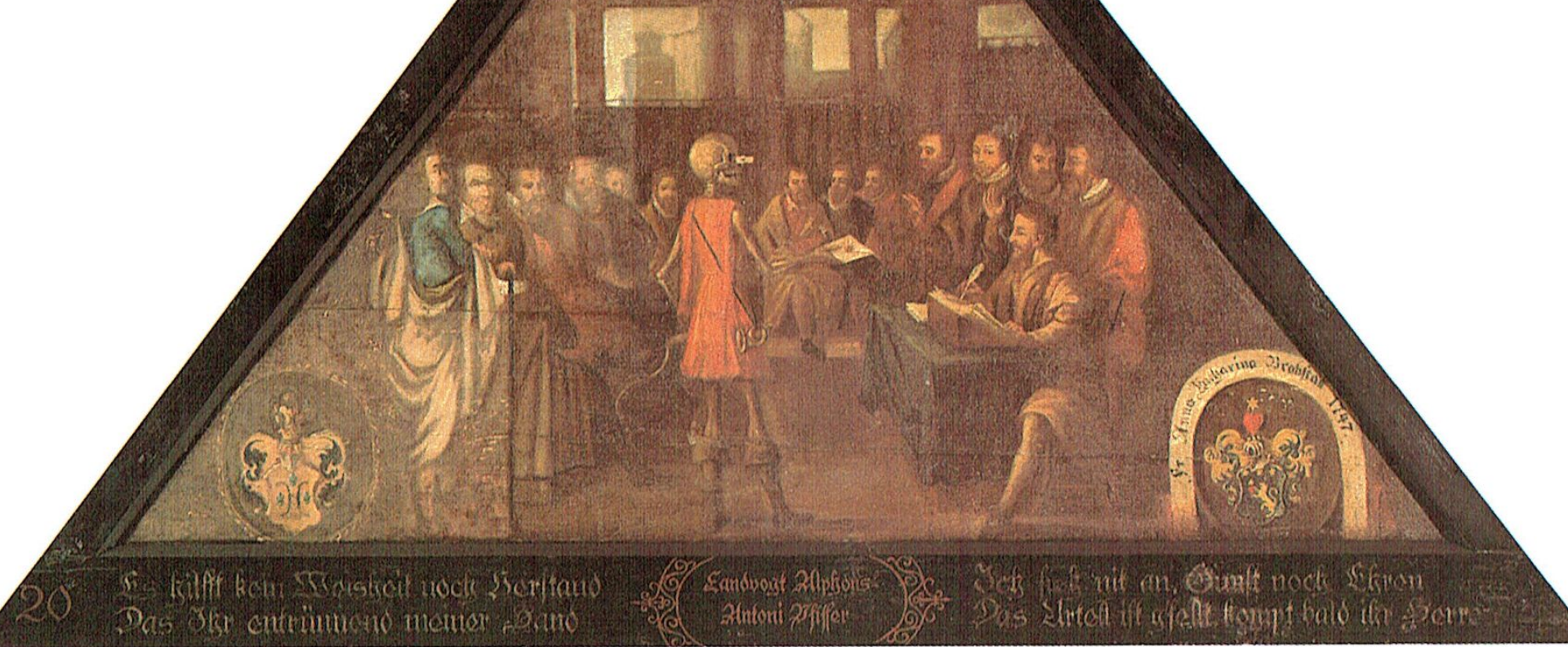
Universität St.Gallen

Benjamin Schindler

Interessenkonflikte und Ausstand im Verwaltungsverfahren

Referat für den Juristenverein des Kantons Luzern vom 8. März 2016





Die Ratsherren

Es hilft kein Weisheit noch Verstand
Das Ihr entrünnend meiner Hand

Ich sieh nit an, Gunst noch Ehren
Das Urteil ist g'felt, kompt bald ihr Herren.

Kaspar Meglinger (1595-1670), Brückenbild (Spreuerbrücke, Luzern;
Quelle: Stadtarchiv Luzern, Sign. F2A/Brücken/25.04:02)

Volle Privatisierung der Kantonsspitäler

Chef des Kantonsspitals Baden verlangt mehr Handlungsfreiheit im Gesundheitswesen

In den Kantonen Aargau und Zürich steht der Verkauf von Kantonsspitalern zur Diskussion. Ein Gesundheitsökonom versteht gewisse Vorbehalte und wartet mit einer Lösung auf.

ERICH ASCHWANDEN

Der Stein, den Adrian Schmitter ins Wasser warf, hat im schweizerischen Gesundheitswesen ordentlich Wellen geschlagen. «Ich wüsste nicht, warum der Kanton Spitäler besitzen muss. Das Gesetz macht zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Spitalern keinen Unterschied mehr», erklärte der CEO des Kantonsspitals Baden vor kurzem in der «Aargauer Zeitung». Noch vor wenigen Jahren wäre ein solcher Vorschlag einem Sakrileg gleichgekommen, doch heute darf Schmitter zufrieden feststellen, dass er viele positive Reaktionen entgegennehmen konnte.

Dass die Frage einer vollständigen Privatisierung der Kantonsspitäler aufs Tapet kommen wird, war für Schmitter bereits abschbar, als er 2002/03 die Verselbständigung der Aargauer Spitäler in die Wege leitete, damals noch als Generalsekretär im Departement Gesundheit und Soziales. Im Rahmen der 2012 in Kraft getretenen neuen Spitalfinanzierung sind derzeit alle Kantone daran,

ihre Krankenhäuser zu verselbständigen. Doch allein mit der Umwandlung (häufig in Aktiengesellschaften mit dem Kanton als Mehrheitsaktionär) gibt es noch nicht mehr Wettbewerb im schweizerischen Gesundheitswesen.

Heikle Mehrfachrolle

«Im neuen System sehen sich die Kantone in einer Mehrfachrolle, die sie durchaus auch missbrauchen», stellt der Gesundheitsökonom Heinz Locher fest. So vergeben die Kantone Leistungsaufträge, erlassen die Gesetze, genehmigen die zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern ausgehandelten Tarife und sind als Mehrheitsaktionär Eigentümer der Kantonsspitäler. Vor allem bei der Tarifgenehmigung führt dies immer wieder zu Streitigkeiten. «Eine Trennung der verschiedenen Funktionen ist daher dringend nötig», davon ist Locher überzeugt.

Ein Verkauf der Aktien und damit eine Privatisierung ist ein möglicher Weg. So weit ist man beim Kantonsspital Winterthur noch nicht. Doch die Regierung will die Klinik in eine AG überführen. Zwei Jahre soll sie im Besitz des Kantons Zürich bleiben. Danach kann er Aktien an Dritte verkaufen. Tritt er die Mehrheit der Aktien ab, muss der Kantonsrat seine Zustimmung geben. Per fakultatives Referendum käme der Verkauf wohl vors Volk. Der

Zürcher Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger erklärte, dies sei letztlich auch das Ziel (NZZ 19. 12. 14). Nur wenn der Kanton die Spitäler ganz aus der Hand gebe, lasse sich das Problem der Mehrfachrolle vollständig lösen. Dass die Privatisierungsdebatte ausgerechnet in den Kantonen Zürich und Aargau angerissen wird, ist kein Zufall. Ebenso wie etwa der Kanton Bern setzen sie die Neuordnung der Spitalversorgung konsequent um und schaffen so keine marktmächtigen Spitalgruppen auf ihrem Gebiet.

Unabhängig von den Äusserungen Schmitters steht im Aargau eine Klärung der Lage an. Im vergangenen Sommer hat der Regierungsrat nämlich die «Gesundheitliche Gesamtplanung 2025» in die Anhörung geschickt. Darin sollen «die langfristigen Ziele durch eine geeignete strategische Positionierung in der zunehmend wettbewerbsorientierten Spitallandschaft» definiert werden. Voraussichtlich im vierten Quartal will die Regierung den überarbeiteten Bericht zuhänden des Parlaments verabschieden. Für SVP, FDP und CVP ist die Privatisierung der Kantonsspitäler im Aargau kein Schreckgespenst, sondern muss ernsthaft geprüft werden, wie sie nach dem Bekanntwerden von Schmitters Vorschlag signalisierten.

Für SP und Grüne ist schon die Verselbständigung der falsche Ansatz, und eine vollständige Privatisierung kommt

für sie keinesfalls infrage. Die Linke befürchtet den Abbau von medizinischen Leistungen, die sich für das Spital nicht rentieren, schlechtere Arbeitsbedingungen für das medizinische und Pflegepersonal sowie generell eine weitere Verteuerung des Gesundheitswesens. Bürgerliche Politiker kontern, der Kanton bestimme weiter das Angebot über den Leistungsauftrag. Auch sei das Personal in privaten Kliniken nicht schlechtergestellt als in öffentlichen.

Alte Form, neu entdeckt

Gesundheitsökonom Locher kann gewisse Vorbehalte gegen eine völlige Privatisierung verstehen. So die Angst, dass etwa ein Kantonsspital in die Hand einer ausländischen Klinikgruppe gelangen könnte. «Der Staat könnte seine Aktien in eine gemeinnützige Stiftung einbringen. Der Stiftungszweck müsste dann so formuliert werden, dass die Spitäler mehr unternehmerische Freiheiten erhalten», schlägt der Experte deshalb vor. Über die Stiftungsaufsicht würde sichergestellt, dass weiterhin gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht werden. Dieses Modell ist nicht neu, sondern eigentlich altbekannt. So ist das 1354 gegründete Berner Inselspital eine Stiftung, die seither bestens funktioniert. Einziger Schönheitsfehler ist gemäss Locher, dass die Regierung den Verwaltungsrat der Klinik wählt.

(Neue Zürcher Zeitung vom 8. März 2016, S. 16)

Übersicht

1. Interessenkonflikte und ihre Vermeidung
2. Vorgaben des Verfassungsrechts
3. Instrumente zur Vermeidung von Interessenkonflikten
4. Erster Brennpunkt:
Informationsauftrag der Behörden vs. Unbefangenheit
5. Zweiter Brennpunkte:
Mehrfachbefassung vs. Unbefangenheit

1. Interessenkonflikte und ihre Vermeidung

«**Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen** und verhältnismässig sein.» (Art. 5 Abs. 2 BV; § 2 Abs. 2 KV LU)



1. Interessenkonflikte und ihre Vermeidung

Was ist ein Interessenkonflikt?

«A conflict of interest is a set of conditions in which professional judgment concerning a primary interest (such as a patient's welfare or the validity of research) tends to be unduly influenced by a secondary interest (such as financial gain).»

(Dennis F. Thompson, Conflicts of Interest, in: New England Journal of Medicine 1994, S. 503)

- ⇒ Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die konsequente Verfolgung **primärer (öffentlicher) Interessen...**
- ⇒ ...durch einen **Entscheidsträger des Staats...**
- ⇒ ...infolge **konfligierender Interessen**, denen sich der Entscheidsträger verpflichtet fühlt, ...
- ⇒ **...potentiell gefährdet** wird.

1. Interessenkonflikte und ihre Vermeidung

Interessenkonflikte

klar zulässig

z.B. beabsichtigte
Interessenkollisionen bzw.
gebotene Interessenabwägung
(vgl. Art. 3 RPV)

klar unzulässig

z.B. Konflikt zw. öffentlichen
Interessen und privaten
Eigeninteressen
(§ 14 Abs. 1 Bst. a VRG LU,
Art. 10 Abs. 1 Bst. a VwVG)

nicht eindeutige Fälle

Konflikte zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen;
Interessenkonflikte infolge Mehrfachbefassung in versch. Rollen

1. Interessenkonflikte und ihre Vermeidung

Fragen, welche sich aus juristischer Sicht stellen:

1. **Welcher Spielraum** besteht bei der Regulierung von Interessenkonflikten? (insb. mit Blick auf Vorgaben der Verfassung)
2. **Welche Interessenkonflikte** sind unerwünscht und sollen unterbunden werden? (z.B. mit Blick auf eine Public Governance-Strategie)
3. **Wie** sollen die Interessenkonflikte **reguliert** werden? Welche Instrumente stehen dem Gesetzgeber zur Verfügung? Welche sind wofür geeignet?
4. **Wie** entscheiden die **Gerichte** bei unklarer Regelung?

2. Vorgaben des Verfassungsrechts

Art. 29 Bundesverfassung (Allgemeine Verfahrensgarantien)

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

2. Vorgaben des Verfassungsrechts

Was das **Bundesgericht** aus Art. 29 Abs. 1 BV (und Art. 4 aBV) abgeleitet hat:

1. Bezüglich **persönlicher** Interessenkonflikte von Entscheidungsträgern in Regierung und Verwaltung besteht eine starke **Orientierung an der Rechtsprechung zu Richterinnen und Richtern** (analog Art. 30 BV).
2. Bei anderen Interessenkonflikten trägt die Rechtsprechung den **«systembedingten Unzulänglichkeiten des verwaltungsinternen Verfahrens»** Rechnung, insb.:
 - der aktiveren («parteiischen») Rolle der Verwaltung im Verfahren;
 - der aktiveren Kommunikation durch Regierung und Verwaltung;
 - der amtlichen Mehrfachbefassung, wenn sie im öff. Int. und gewollt ist.
3. Tendenz des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte **zur Verschärfung der Anforderungen an die Unbefangenheit** in bestimmten Bereichen, insb. mit Blick auf die Mehrfachbefassung (vgl. BGE 140 I 326 [«Gemeinde Vitznau»] sowie VGer SG B 2012/128 vom 22. Mai 2013 [«Genossenschaft Olma Messen»]).

3. Instrumente zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- a. Durch generelle und präventive Unterbindung (insb. durch **Unvereinbarkeiten** und **Nebenbeschäftigungsverbote**, z.B. § 33 KV LU; §§ 48/49 OG LU).
- b. Durch temporäre Beschäftigungsverbote nach Beendigung einer Amtstätigkeit (**Cooling-off-period** oder **Karenzfrist**).
- c. Durch individuelle und reaktive Unterbindung (insb. durch **Ausstand**, z.B. §§ 14-16 VRG LU).
- d. Durch Transparentmachung (insb. durch **Offenlegungspflichten**).

3. Instrumente zur Vermeidung von Interessenkonflikten

a. Unvereinbarkeit/Nebenbeschäftigungsverbot

- **Definition:** Das Mitglied einer Behörde darf nicht gleichzeitig einer anderen Behörde angehören (unvereinbare Ämter) oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben (unvereinbare Nebenbeschäftigungen).
- **Regelungsziel und Einsatzspektrum:** präventive Vermeidung von chronischen Interessenkonflikten, personelle Gewaltenteilung, Erhaltung der vollen Arbeitskraft.
- **Klassische Unvereinbarkeiten:** Zugehörigkeit zu mehreren Staatsgewalten, gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Verwaltungsbehörde und zu ihrem Aufsichtsorgan.
- **Spielraum des Gesetzgebers:** Gross. Chronische Interessenkollisionen müssen allerdings mittels Unvereinbarkeiten (und nicht mittels Ausstand) unterbunden werden, um die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen nicht zu beeinträchtigen (vgl. BGE 125 I 289; 123 I 97).

3. Instrumente zur Vermeidung von Interessenkonflikten

b. Cooling-off-period/Karenzfrist

- **Definition:** Das Mitglied einer Behörde darf nach der Aufgabe der Amtstätigkeit während einer bestimmten Zeitdauer («cooling-off-period») keine Tätigkeiten ausüben, welche mit den früher verfolgten öffentlichen Interessen in Konflikt geraten könnte.
- **Regelungsziel und Einsatzspektrum:** Bereiche, in denen lukrative «Lockvogelangebote» aus der Privatwirtschaft die uneingeschränkte Interessenverfolgung durch Amtsträger beeinträchtigen könnte (insb. Wirtschaftsregulierung mit Gefahr der «regulatory capture»).
- **Spielraum des Gesetzgebers:** Gross. Beschränkt durch Wirtschaftsfreiheit und Verhältnismässigkeitsprinzip.

3. Instrumente zur Vermeidung von Interessenkonflikten

c. Ausstand

- **Definition:** Im Ausstandsfall dürfen Personen, die potentiell einem Interessenkonflikt ausgesetzt – und daher «befangen» erscheinen – an einer konkreten Entscheidung nicht mitwirken: Sie müssen «ausstehen», d.h. das Sitzungszimmer verlassen!
- **Regelungsziel und Einsatzspektrum:** Fairness des Verfahrens und Vermeidung nicht vorhersehbarer Interessenkonflikte im Einzelfall.
- **Klassische Ausstandsfälle:** persönliche Interessen, Verwandtschaft, «andere Gründe» der Befangenheit.
- **Spielraum des Gesetzgebers:**
 - Kein Spielraum bei Mindestanforderungen von Art. 29 Abs. 1 BV.
 - Begrenzter Spielraum, insb. im Bereich Organstellung von jurist. Personen und bei Vorbefassung (z.B. § 14 Abs. 1 Bst. c und d VRG LU).
 - Spielraum bei der Regelung des Ausstandsverfahrens (§§ 15/16 VRG LU).

Übersicht

1. Interessenkonflikte und ihre Vermeidung
2. Vorgaben des Verfassungsrechts
3. Instrumente zur Vermeidung von Interessenkonflikten
4. **Erster Brennpunkt:
Informationsauftrag der Behörden vs. Unbefangenheit**
5. Zweiter Brennpunkte:
Mehrfachbefassung vs. Unbefangenheit

4. Brennpunkt: Informationsauftrag vs. Unbefangenheit

Ausgangs- und Problemlage:

- Informationsbedürfnis bzw. Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei Grossprojekten oder Verfahren mit grossem Medienecho (vgl. § 35 KV LU und § 17 Abs. 2 GG LU).
- Verwaltungsverfahren sind in der Regel schriftlich und nur parteiöffentlich (vgl. §§ 26 und 38 VRG LU) und unterliegen je nach Umständen dem Amtsgeheimnis (§ 52 Personalgesetz LU).
- Wenn sich Amtsträger zu laufenden oder künftigen Verfahren öffentlich äussern, kann der Ausgang des Verfahrens nicht mehr offen erscheinen.

4. Brennpunkt: Informationsauftrag vs. Unbefangenheit

Ausgangs- und Problemlage:

- Informationsbedürfnis bzw. Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei Grossprojekten oder Verfahren mit grossem Medienecho (vgl. § 35 KV LU und § 17 Abs. 2 GG LU).
- Verwaltungsverfahren sind in der Regel schriftlich und nur parteiöffentlich (vgl. §§ 26 und 38 VRG LU) und unterliegen je nach Umständen dem Amtsgeheimnis (§ 52 Personalgesetz LU).
- Wenn sich Amtsträger zu laufenden oder künftigen Verfahren öffentlich äussern, kann der Ausgang des Verfahrens nicht mehr offen erscheinen.

Rechtsprechung (stark vereinfacht!):

Meinungsäusserungen sind grundsätzlich zulässig, so lange sie:

- sachlich sind und keine besondere Sympathie oder Antipathie erkennen lassen, und
- der Ausgang des Verfahrens nicht vorausbestimmt erscheint.

4. Brennpunkt: Informationsauftrag vs. Unbefangenheit

Fall «Logistikzentrum Wikon» (Sachverhalt)

- Die Galliker Transport AG plante, an der Bahnhofstrasse in Wikon ein Logistikzentrum mit Lager zu bauen.
- Im Gemeinderat traten zwei Mitglieder in den Ausstand (wegen einem Anstellungsverhältnis zur Firma Galliker bzw. persönlicher Betroffenheit durch Nachbarschaft an der Bahnhofstrasse).
- An einer Gemeindeversammlung orientierte Gemeindepräsidentin Marcelle Becker über das geplante und in der Gemeinde umstrittene Projekt:
 - «Die Gemeindepräsidentin erklärte eingangs der Versammlung (unter dem Traktandum Jahresprogramm), dass geplante Industrieprojekte forciert und jegliche Verhinderungstaktik aktiv bekämpft würden.»
 - «[D]ie Gemeindepräsidentin [sagte] auf Bedenken von Anwohnern [...], sie hätten es selber zu vertreten, wenn sie an der Bahnhofstrasse, in der Nähe eines Industrieareals, gebaut hätten.

(Zitate aus LGVE 2009 II Nr. 39, E. 4c/cc)

4. Brennpunkt: Informationsauftrag vs. Unbefangenheit

Aus den Erwägungen des Verwaltungsgerichts Luzern:

«Die Gemeindepräsidentin erklärte eingangs der Versammlung (unter dem Traktandum Jahresprogramm), dass geplante Industrieprojekte forciert und jegliche Verhinderungstaktik aktiv bekämpft würden. Abgesehen davon, dass diese Erklärung bei der Erläuterung des Jahresprogramms abgegeben wurde, ist sie eine politische Aussage, die sich generell mit der Entwicklung der Gemeinde und ihrer Finanzlage befasst. Eine konkrete Voreingenommenheit mit Bezug auf allfällige Einsprecher gegen bestimmte Projekte kann ihr wegen dieser Aussage nicht unterstellt werden. Fragwürdiger kann unter dem Aspekt des Ausstands sein, dass die Gemeindepräsidentin auf Bedenken von Anwohnern sagte, sie hätten es selber zu vertreten, wenn sie an der Bahnhofstrasse, in der Nähe eines Industrieareals, gebaut hätten. Eine solche Aussage ist freilich vor dem Hintergrund der Informationsveranstaltung zu sehen (im Rahmen der Gemeindeversammlung) und hat als solche nur allgemeinen Gehalt.»

(LGVE 2009 II Nr. 39 E. 4c/cc)

4. Brennpunkt: Informationsauftrag vs. Unbefangenheit

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

«Die Gemeindeexekutive hat nebst anderem die Aufgabe, für ein ausgewogenes Budget zu sorgen und ein attraktives Umfeld für die Wirtschaft zu schaffen. Dass die Gemeindepräsidentin an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2008 das Bauvorhaben allgemein als positiv darstellte und auf dessen Vorteile für die Gemeinde hinwies, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Überhaupt dürfen Aussagen während einer Diskussion an einer Gemeindeversammlung nicht auf die Goldwaage gelegt werden. [...]

Hingegen kann die von der Gemeindepräsidentin eingangs der Versammlung [...] gemachte Aussage, geplante Industrieprojekte sollten forciert und jegliche Verhinderungstaktik aktiv bekämpft werden, nicht einfach als politische Aussage, die sich generell mit der Entwicklung der Gemeinde und ihrer Finanzlage befasst, abgetan werden. [...]. Nach dieser Äusserung hatten die Beschwerdeführer objektive Gründe anzunehmen, dass das Baugesuch nicht unvoreingenommen auf seine Rechtmässigkeit geprüft werde und dass erhobene Einsprachen nicht ernst genommen würden.»

(Urteil BGer 1C_436/2009, E. 2.4)

5. Brennpunkt: Mehrfachbefassung

Ausgangs- und Problemlage:

- Es besteht das Bedürfnis, öffentliche Amtsträger in gewisse Projekte oder Organisationen einzubinden, um eine frühzeitige Koordination mit dem Gemeinwesen sicher zu stellen.
- Vertreter von Exekutiven der Kantone und Gemeinden nehmen daher Einsitz in Projektorganisationen oder Leitungsgremien von Organisationen.
- Wenn sich eine Person bereits mit einer Sache befasst hat, kann der Ausgang des Verfahrens als nicht mehr offen erscheinen.

Rechtsprechung (stark vereinfacht!):

Eine Mehrfachbefassung ist grundsätzlich zulässig, wenn sie:

- in amtlicher Funktion erfolgt und somit in verschiedenen Funktionen öffentliche Interessen verfolgt werden, und
- wenn die Mehrfachbefassung systembedingt ist (z.B. Gemeinwesen als Grundeigentümer) oder gesetzlich klar gewollt ist.

5. Brennpunkt: Mehrfachbefassung

Fall «Panorama Residenz Vitznau» (BGE 140 I 326 [Urteil 1C_914/2013])



(Volumenstudie zur Panorama Residenz Vitznau, © Lüscher Bucher Theiler Architekten, Luzern)

5. Brennpunkt: Mehrfachbefassung

Fall «Panorama Residenz Vitznau» (Sachverhalt)

- Die privaten Eigentümerinnen einer Gesamtfläche von 24'000 m² am Hang hinter dem Parkhotel Vitznau planten den Bau eines Campus Hotels und mehrerer Villen.
- Eine der Eigentümerinnen lud acht Architekturbüros zur Erarbeitung einer Volumenstudie ein. Das Projekt hatte jenes Projekt auszuwählen, das die Nutzungsmasse und das Raumprogramm der geplanten Überbauung unter siedlungsplanerischen und landschaftlichen Gesichtspunkten am besten umsetzte.
- Die Jury bestand aus zwei Vertretern der Bauherrschaft, zwei Vertretern von Schutzverbänden sowie dem Gemeindepräsident und dem Bauvorsteher von Vitznau. Die Jury entschied sich einstimmig für eine der Volumenstudien.
- Gestützt auf die ausgewählte Volumenstudie wurde ein Gestaltungsplan erarbeitet.

5. Brennpunkt: Mehrfachbefassung

Aus den Erwägungen des Kantonsgerichts Luzern:

«Die Vorinstanz hat eine Ausstandspflicht von Noldi Küttel und Alex Waldis verneint. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Beurteilung des Preisgerichts habe sich auf allgemein gehaltene Kriterien beschränkt. Die Stellungnahme der Gemeinderatsmitglieder als Preisrichter sei somit nicht hinreichend bestimmt gewesen, um in Bezug auf das Gestaltungsplanverfahren eine unzulässige Vorbefassung zu bewirken. [...] Ein frühzeitiger Beizug der Gemeindevertreter mache im Übrigen vor allem bei komplexen und sensiblen Bauprojekten, wie dem vorliegenden, Sinn und erscheine in Anbetracht der Verantwortung des Gemeinderates zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerechtfertigt. Eine allzu strenge Optik in der Ausstandsfrage, die jedes kooperative Handeln zwischen Bauherrschaft und Baubehörde schon im Ansatz verhinderte, widerspräche dem Gebot einer effizienten und sachgerechten Erledigung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren. [...]»

(Urteil BGer 1C_914/2013, E.4 [nicht abgedruckt in BGE 140 I 326])

5. Brennpunkt: Mehrfachbefassung

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

«Mit ihrer Stimme im Preisgericht haben die Gemeinderatsmitglieder bei der Auswahl des siegreichen Projekts als Entscheidungsträger mitgewirkt. Die Juroren haben sich einstimmig für das Projekt des Architekturbüros I. entschieden. Nach Auffassung des Preisgerichts erfüllt die ausgewählte Volumenstudie vor allem auch die von der Gemeinde gestellten Bedingungen. Damit sind die Vertreter der Gemeinde für die privaten Beschwerdegegnerinnen tätig geworden und haben sich aktiv am Auswahlprozess beteiligt. [...].

Würdigt man diese Umstände gesamthaft, ist die Besorgnis darüber begründet, die Gemeinderatsvertreter könnten sich aufgrund ihrer Preisrichtertätigkeit in einem Mass festgelegt haben, dass ihre Haltung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens vorbestimmt erscheint.»

(BGE 140 I 326 E.7.2 S. 335 f.)

5. Brennpunkt: Mehrfachbefassung

**Fall «Genossenschaft Olma Messen»
(Urteil Verwaltungsgericht St. Gallen B2012/128):**



5. Brennpunkt: Mehrfachbefassung

Fall «Genossenschaft Olma Messen» (Sachverhalt)

- Die politische Gemeinde St. Gallen ist Eigentümerin eines 3'296 m² grossen Grundstücks.
- Zu Gunsten der Genossenschaft Olma Messen besteht ein unentgeltliches und dauerndes Baurecht.
- Genossenschafter sind Gemeinwesen und Private. Die Genossenschaft verfolgt öffentliche Ziele, aber auch die Erzielung von Gewinn. VR-Präsident ist der St. Galler Stadtpräsident.
- Die Genossenschaft schrieb einen Wettbewerb für eine Bebauung des Grundstücks mit einem Kongresszentrum aus.
- Gestützt auf das Siegerprojekt wurde ein Gestaltungsplan durch die städtische Baudirektion erarbeitet.
- Der Stadtrat (unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten) wies sämtliche Einsprachen gegen den Gestaltungsplan ab.